

SATZUNG

der

EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

in der Fassung vom 13. September 2014

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Landesverband Schleswig-Holstein der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND ist ein eingetragener Verein und trägt den Namen EUROPA-UNION DEUTSCHLAND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Er ist Teil der Europäischen Bewegung und der Union Europäischer Föderalisten (UEF).
2. Sitz des Vereins ist Kiel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage mit einem von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten, mit allen Rechten ausgestatteten Parlament.

Zu diesem Zweck arbeitet der Verein im Rahmen des Bundesverbandes der Europa-Union Deutschland und der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker erstreben. Unter voller Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Verein bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. Der Verein bekennt sich zum 'Hertensteiner Programm' (Anhang) vom 21.09.1946 sowie zum ‚Düsseldorfer Programm‘ (Anhang) vom 28.10.2012.

2. Der Verein ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. Er ist keine Partei.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Gliederung

§ 4 Landesverband

Der Landesverband besteht aus den Kreisverbänden, die der politischen Gliederung der Kreisebene entsprechen sollen.

Die Kreisverbände sollen als selbstständige Vereine Rechtsfähigkeit erlangen.

Die Gründung eines Kreisverbandes bedarf der Bestätigung durch den Landesverband.

§ 5 Kreis- und Ortsverbände

In den Kreisverbänden können Ortsverbände gebildet werden.

Auf Ortsverbände finden die Bestimmungen über Kreisverbände entsprechende Anwendung.

§ 6 Satzung, Organe der Kreisverbände, Vermögensanfall

1. **Widerspruchsfreie Verbandsstruktur**
Jeder Kreisverband ist verpflichtet, sich im Rahmen der Landessatzung eine Kreissatzung zu geben. Diese darf den zwingenden Vorschriften der Satzungen des Landesverbandes und des Bundesverbandes nicht widersprechen. Solange ein Kreisverband keine eigene Satzung beschlossen hat, findet diese Satzung entsprechende Anwendung.
2. **Organe der Kreisverbände sind**
 - a) die Kreismitgliederversammlung
 - b) der Kreisvorstand.

Kreisverbandsausschüsse können gebildet werden.
3. **Die Mitglieder des Kreisverbandes treten mindestens einmal jährlich zur Kreismitgliederversammlung zusammen.**

Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich oder elektronisch einberufen worden ist. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
4. **Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand auf die Dauer von zwei Jahren und die Delegierten zur Landesversammlung sowie die weiteren Delegierten nach § 14 Abs. 1 für den Landesausschuss auf die Dauer von einem Jahr.**
5. **Der Kreisvorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern, von denen eines Vorsitzende/ r und ein anderes für die Kassenführung verantwortlich sein muss.**
6. **Der Kreisverbandsausschuss besteht mindestens aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes und den Vorsitzenden der Ortsverbände.**
7. **Erfüllt ein Kreisverband über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesausschuss eine Kreismitgliederversammlung einberufen und Neuwahlen des Kreisvorstandes auf die Tagesordnung setzen. Werden die Beitragsanteile an den Landesverband nicht abgeführt, so verringert sich diese Frist auf ein Jahr.**
8. **Bei Auflösung eines Kreisverbandes fällt sein Vermögen an den Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 zu verwenden hat.**
9. **Der Landesverband haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kreis- und Ortsverbände.**

III. Mitgliedschaft

§ 7

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft von natürlichen Personen, Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts wird grundsätzlich bei dem für den Wohnsitz zuständigen Kreisverband erworben.

Korporative Mitglieder, deren Aufgabenbereich sich über einen Kreisverband hinaus erstreckt, werden Mitglieder beim Landesverband; Mitglieder ohne Wohnsitz in Schleswig-Holstein können auch Mitglieder des Landesverbandes werden.

Der Beitritt wird schriftlich erklärt. Gegen die Aufnahme kann der Landesvorstand in begründeten Einzelfällen mit einfacher Mehrheit ein Veto einlegen. Ist der Antragsteller unter 35 Jahre, ist ein Einvernehmen mit dem Landesvorstand der JEF SH herzustellen. Hat dieser Bedenken, so entscheidet der Gemeinsame Ausschuss nach § 15 dieser Satzung. Die Vertreter/innen korporativer Mitglieder und Mitglieder ohne Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die nicht Mitglied eines Kreisverbandes sind, nehmen beratend an der Landesversammlung teil.

2. Soweit und solange für den Wohnsitz oder Sitz eines ordentlichen Mitgliedes kein Kreisverband besteht, kann es Mitglied bei einem anderen Kreisverband oder beim Landesverband werden.
3. Der Antrag zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist an den zuständigen Kreisverband zu richten. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den zuständigen Kreisverband erworben. Dem Landesverband obliegt die Zustimmung zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern der Kreisverbände. Sie gilt als erteilt, wenn der Landesverband der Aufnahme nicht binnen zwei Monaten nach Zugang der Aufnahmemeldung widerspricht. Die Mitgliedsausweise stellt der Landesverband aus.

§ 8

Außerordentliche Mitgliedschaft

Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann der Landesausschuss Organisationen auf Landesebene als außerordentliche Mitglieder in den Landesverband aufnehmen. Diese außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, zur Landesversammlung und zu den Sitzungen des Landesvorstandes und des Landesausschusses einen Vertreter/ in mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Landesvorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Dies muss durch die Landesversammlung bestätigt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht und sind beitragsfrei

§ 10

Junge Europäische Föderalist*innen

1. Der unabhängige Verband 'Junge Europäische Föderalist*innen Schleswig-Holstein e. V.' (JEF SH) ist als unabhängiger Verband die Jugendorganisation der EUSH. Mitglieder der EUSH unter 35 Jahren erwerben mit ihrem Beitritt zugleich die Mitgliedschaft bei den JEF SH.
2. Das Weitere, insbesondere die Höhe, den Einzug und Verteilung des Mitgliedsbeitrages sowie die wechselseitigen Mitgliedschaften regelt ein gemeinsames Abkommen.

§ 11

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Erlöschen einer juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts.

2. Der Austritt zum Jahresende bedarf der Schriftform und ist spätestens bis zum 15. November gegenüber dem Verband zu erklären, dessen Mitglied die/der Austretende ist.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied:
 - a) gegen die Bundessatzung der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, gegen die für das Mitglied zuständige Landessatzung oder gegen die für das Mitglied zuständige Satzung des Kreisverbandes verstößt,
 - b) Programm und Ziele der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND gröblich gefährdet,
 - c) durch sein/ihr Verhalten das öffentliche Ansehen der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND oder einer ihrer Untergliederungen schädigt,
 - d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem/ihrem Beitrag in Rückstand von mehr als 1 Jahr bleibt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand (§ 15 Abs. 1 und Abs. 3). Ist die auszuschließende Person unter 35 Jahren, ist ein Einvernehmen mit dem Landesvorstand der JEF SH herzustellen. Hat dieser Bedenken, entscheidet der Gemeinsame Ausschuss nach § 15 dieser Satzung.
5. Der Ausschließungsbeschluss ist betroffenen Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung zuzustellen. Die Entscheidung hat - unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels - Wirksamkeit mit der Zustellung. Der/ Die Betroffene kann gegen die Entscheidung den Schiedsausschuss anrufen.

IV. Organe des Landesverbandes

§ 12 Allgemeines

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesversammlung,
- b) der Landesausschuss,
- c) der Gemeinsame Ausschuss
- d) der Landesvorstand,
- e) der Schiedsausschuss.

§ 13 Die Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kreisverbände und des Landesverbandes der Jungen Europäischen Föderalisten Schleswig-Holstein e. V., die für je angefangene 20 Mitglieder eine/n Delegierte/n oder eine/n Stellvertreter/in entsenden.
Die Stimmenübertragung ist unzulässig.

Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl ist der Mitgliederstand am 15. April des laufenden Jahres. Das Stimmrecht kann nur wahrgenommen werden, wenn der Kreisverband für das vergangene Jahr spätestens bis zum Beginn der Landesversammlung seine Beiträge vollständig an den Landesverband abgeführt hat.

2. Eine Landesversammlung muss in jedem Kalenderjahr stattfinden (Ordentliche Landesversammlung). Die Einberufung der Landesversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch auf Beschluss des Landesausschusses durch den Landesvorstand. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 21 Tage; zur Wahrung der Frist ist das Datum des Versands maßgebend. Sind die Delegierten bis zum Beginn der Ladungsfrist nicht benannt, erfolgt eine Einladung an den Kreisvorstand.

Eine außerordentliche Landesversammlung hat stattzufinden, wenn dies der Landesausschuss beschließt oder wenn wenigstens zwei Kreisverbände, die zusammen mindestens 200 Mitglieder haben, dies beantragen.

3. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

4. Die Landesversammlung

- a) beschließt über die allgemeinen Richtlinien der Arbeit des Landesverbandes und die Beitragsordnung,
- b) wählt und entlastet den Landesvorstand,
- c) wählt zwei Mitglieder für die Rechnungsprüfung sowie zwei stellvertretende Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren,
- d) wählt die Mitglieder des Schiedsausschusses,
- e) wählt die Delegierten für den Kongress des Bundesverbandes und den Bundesausschuss,
- f) wählt die Delegierten des Landesverbandes für den jeweils anstehenden Kongress der UEF-Organen auf die Dauer von zwei Jahren,
- g) wählt die Delegierten des Landesverbandes zur Mitgliederversammlung der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V.,
- h) entscheidet über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Landesverbandes.

5. Die Landesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Über die Landesversammlung ist ein Protokoll zu führen. Ein/e Protokollführer/in wird gewählt. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Landesvorsitzenden zu unterzeichnen.

7. Im Falle von Listenwahlen ist ein Stimmzettel gültig, wenn mindestens 50% der im jeweiligen Wahlgang höchstmöglich zu Wählenden aus der Vorschlagsliste angekreuzt sind.

§ 14

Landesausschuss

1. Der Landesausschuss setzt sich aus dem Landesvorstand und den Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Stellvertretungen und für je 100 Mitglieder aus einem/einer weiteren Delegierten zusammen. Eine Person kann nur durch eine im Landesausschuss vertretene Person vertreten werden.

Dem Landesausschuss gehören ferner drei Mitglieder der JEF SH, die hierzu von der Landesversammlung der JEF SH gewählt worden sind, als stimmberechtigte Mitglieder an.

2. Der Landesausschuss ist in der Zeit zwischen den Landesversammlungen das oberste Organ des Landesverbandes.

3. Die an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder haben je eine Stimme.

4. Die Sitzungen des Landesausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr sowie

- a) wenn 1/3 seiner Mitglieder oder
- b) wenn der Landesvorstand es verlangt.

Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen; zur Wahrung der Frist ist das Datum des Versands maßgebend.

5. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.

6. Der Landesausschuss wählt aus der Mitte der Vertreter/innen der Kreisverbände ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Mitglieder zu dessen/deren Stellvertretung.

7. Beschlüsse des Landesausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15

Der Gemeinsame Ausschuss der EUSH und der JEF SH (Gemeinsamer Ausschuss)

1. Der Gemeinsame Ausschuss berät den Landesvorstand der EUSH und den Landesvorstand der JEF SH in allen strittigen verbandsübergreifenden organisatorischen Fragen, die das Verhältnis zwischen beiden Verbänden betreffen. Zu diesem Zwecke erarbeitet und beschließt der Gemeinsame Ausschuss ein

Kooperationsabkommen zwischen den Verbänden. Der Gemeinsame Ausschuss hat gemäß § 7 Absatz 1 über die Aufnahme sowie gemäß § 11 Absatz 4 über den Ausschluss eines Mitgliedes von unter 35 Jahren zu entscheiden.

2. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Diese setzen sich zusammen aus zwei Vertreterinnen, die vom Landesvorstand der EUSH und zwei Vertreter/innen, die vom Landesvorstand der JEF SH bestimmt werden. Das fünfte Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses ist von den Vertreter/innen beider Landesvorstände im Konsens zu bestimmen. Ist eine Verständigung nicht möglich, so ist das fünfte Mitglied durch das Präsidium der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e. V. zu benennen.

3. Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und jeweils ein/e Vertreter/in oder deren / dessen Stellvertreter/in aus jedem geladenen Verband anwesend ist.

4. Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder haben je eine Stimme. Die Stimmübertragung ist nicht zulässig.

5. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Gemeinsame Ausschuss eine zu dieser Satzung und der Satzung der JEF nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung.

§ 16 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus dem/der Landesvorsitzenden, drei gleichberechtigten Stellvertreter/n/innen, dem/der Schatzmeister/in, bis zu acht weiteren Mitgliedern und eine/m/r Vertreter/in des Landesverbandes Schleswig-Holstein der JEF SH.

Der Landesvorstand kann bis zu sechs Personen als stimmberechtigte weitere Vorstandsmitglieder kooptieren.

Dem Landesvorstand gehören Kraft Amtes an:

- a) der/die Landesausschussvorsitzende und
- b) diejenigen Mitglieder des Landesverbandes, die Mitglieder des Präsidiums der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND oder des Bundeskomitees der UEF sind sowie der/die Präsident/in der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e. V. Sie haben ebenfalls Stimmrecht.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so rückt der/ diejenige nach, der/die auf der vorangegangenen Landesversammlung bei der Wahl der Vorstandsmitglieder die nächsthöchste Anzahl Stimmen auf sich vereinigen konnte. Scheidet diese Möglichkeit aus, so findet in der nächstfolgenden Landesausschusssitzung eine Nachwahl statt.

Scheidet der/die Landesvorsitzende, eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder der/die Schatzmeister/in aus, findet in der nächstfolgenden Landesausschusssitzung eine Ersatzberufung statt, die bis zur nächstfolgenden Landesversammlung Gültigkeit hat.

Der /Die Gewählte übt sein/ihr Amt bis zur nächsten allgemeinen Wahl der Vorstandsmitglieder aus.

3. Der Landesvorstand

- a) führt die Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesausschusses aus,
- b) nimmt die Rechte und Pflichten wahr, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben,
- c) ist in dringenden Fällen befugt, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Landesversammlung bzw. den Landesausschuss.

4. Der Landesvorstand gibt sich eine zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Landesvorsitzende, die drei stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Stellvertreter/innen dürfen im Innenverhältnis den Landesverband nur dann vertreten, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 17 Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss besteht aus eine/m/r Vorsitzenden und zwei Beisitzer/n/innen.

Der/Die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz haben.
2. Der Schiedsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und seinen Untergliederungen sowie den Mitgliedern zu entscheiden.
3. Der Schiedsausschuss entscheidet durch Beschluss (Schiedsspruch), der zu begründen ist.
4. Eine Berufung gegen den Schiedsspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Generalsekretariat des Bundesverbandes der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND einzulegen. Die Frist beginnt drei Tage nach Aufgabe des die anzufechtende Entscheidung enthaltenden eingeschriebenen Briefes bei der Post oder mit dem Tage der öffentlichen Zustellung. Die Berufung soll innerhalb angemessener Frist begründet werden.
Über die Berufung entscheidet der Schiedsausschuss des Bundesverbandes der Europa-Union Deutschland.
5. Für das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung entsprechend Anwendung.

§ 18 Amtsdauer, Amtsenthebung

1. Alle Mitglieder der Organe werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder Kraft Amtes scheiden mit Ablauf ihres Amtes aus den Organen des Landesverbandes aus.
2. Kann die Frist für die Durchführung der Landesversammlung nicht eingehalten und damit die Vorstandswahl nicht termingerecht vorgenommen werden, so bleibt der zuletzt gewählte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl muss jedoch spätestens sechs Monate nach Ablauf der ordentlichen Wahlzeit erfolgt sein.
3. Personen, die aufgrund ihrer Funktion in anderen Organisationen Mitglieder von Organen des Landesverbandes oder seiner Untergliederungen sind, behalten diese Mitgliedschaft längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Funktion verlieren, aufgrund derer sie Mitglied eines Organs des Landesverbandes oder einer seiner Untergliederungen geworden sind.
4. Die Mitglieder der Organe des Landesverbandes und seiner Untergliederungen können aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. Für die Amtsenthebung zuständig ist das Organ, das die Wahl oder Bestellung vorgenommen hat.

Für den Amtsenthebungsbeschluss gilt § 11 Abs. 5 entsprechend. In dringenden Fällen kann der Landesvorstand die Amtsenthebung beschließen; vor der Beschlussfassung sollen die Beteiligten gehört werden. Der Amtsenthebungsbeschluss wird unwirksam, wenn der Landesausschuss ihn nicht innerhalb von drei Monaten bestätigt; vor der Beschlussfassung müssen die Beteiligten gehört werden. Erst gegen den Bestätigungsbeschluss des Landesausschusses kann der Schiedsausschuss angerufen werden.

V. Finanzen

§ 19 Beitragsordnung

Die Landesversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Verteilung des Beitrages und das Einzugsverfahren regelt.

§ 20
Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer/innen des Landesverbandes haben die Buch- und Kassenführung vor jeder Landesversammlung zu prüfen. Der Landesversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21
Satzungsänderung

Die Satzung kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der anwesenden Delegierten, mindestens jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Delegierten der Landesversammlung geändert werden.

§ 22
Auflösung, Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Delegierten gefassten Beschluss der Landesversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Europa-Union Deutschland e. V. mit Sitz in Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23
Entsprechende Anwendung höherrangigen Satzungsrechts

In allen Fällen, die durch die vorliegende Satzung nicht geregelt werden, findet die Hauptsatzung der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND entsprechende Anwendung.

§ 24
Datenschutz

Durch die Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben und im Rahmen ihrer Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Daten seiner Mitglieder auf der Homepage und in den Vereinsinformationen veröffentlichen sowie an den Bundesverband weitergeben, wenn das Mitglied diesem nicht ausdrücklich widersprochen hat. Das Mitglied kann diesen Widerruf jederzeit nachholen.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer 2330.

Geschäftsordnung
für die Landesversammlung
der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

1. Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden behandelt, wenn sie von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten - mindestens aber von 10 - unterstützt werden.

2. Konstituierung

Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand geleitet. Die Versammlungsleitung konstituiert sich selbst.

Die Landesversammlung wählt:

- | | |
|--------------------------------|---|
| eine Mandatsprüfungskommission | - sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern |
| eine Wahlkommission | - sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern |
| eine Antragskommission | - sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern |

3. Anträge

Antragsberechtigt sind: Kreisverbände,
Landesvorstand,
Landesausschuss,
Landesverband der JEF.

Nur fristgerecht eingereichte Anträge werden auf der Landesversammlung behandelt.

Der Landesausschuss kann einen angemessenen Termin zur Antragsseinreichung festsetzen. Er muss in der Einberufung mitgeteilt werden. Initiativanträge müssen sich auf Beratungsgegenstände der Landesversammlung beziehen. Sie bedürfen der Unterschriften von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber fünf.

Sie müssen vor Ablauf der Beratungen schriftlich eingereicht werden; die Landesversammlung kann einen vorzeitigen Annahmeschluss beschließen.

Sonstige Anträge (Dringlichkeitsanträge) werden nur behandelt, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden und ihre Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der Landesversammlung anerkannt wird.

4. Wortmeldungen

sind erst dann zulässig, wenn über den entsprechenden Tagesordnungspunkt die Aussprache eröffnet ist. Die Redner/innen erhalten in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Außerhalb der Reihenfolge können nur Mitglieder der Konferenzleitung, des Landesvorstandes und des Präsidiums sowie der/die Generalsekretär/in der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND das Wort erhalten. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, jedoch nicht vor Beendigung der Ausführungen eine/s/r Redner/s/in, dem/der das Wort erteilt worden ist.

5. Schluss der Aussprache

Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das an der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt nicht als Redner/in das Wort erhalten hat. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Aussprache erhält nur ein/e Redner/in für und eine/r gegen den Antrag auf Schluss der Aussprache das Wort.

6. Persönliche Erklärungen

Das Wort zu einer persönlichen Erklärung wird erst nach Abschluss der Aussprache - jedoch vor der Abstimmung - erteilt. Persönliche Erklärungen dürfen keine Ausführungen zur Sache beinhalten. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen erfolgt nicht.

7. Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen erfolgen - wenn sich kein Widerspruch erhebt - durch Handzeichen oder Stimmkarte. Erhebt sich Widerspruch, ist geheim abzustimmen.

Wahlen erfolgen in der Regel in geheimer Abstimmung. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann - sofern kein Widerspruch erfolgt - durch Handzeichen oder Stimmkarte gewählt werden.

Hertensteiner Programm

vom 21. September 1946

1. Eine auf föderativer Grundlage errichtete, europäische Gemeinschaft ist ein notwendiger Bestandteil jeder wirklichen Weltunion.
2. Entsprechend den föderalistischen Grundsätzen, die den demokratischen Aufbau von unten nach oben verlangen, soll die europäische Völkerge-meinschaft die Streitigkeiten, die zwischen ihren Mitgliedern entstehen könnten, selbst schlichten.
3. Die Europäische Union fügt sich in die Organisation der Vereinten Nationen ein und bildet eine regionale Körperschaft im Sinne des Artikels 52 der Charta.
4. Die Mitglieder der Europäischen Union übertragen einen Teil ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Souveränitätsrechte an die von ihnen gebildete Föderation.
5. Die Europäische Union steht allen Völkern europäischer Wesensart, die ihre Grundsätze anerkennen, zum Beitritt offen.
6. Die Europäische Union setzt die Rechte und Pflichten ihrer Bürger in der Erklärung der Europäischen Bürgerrechte fest.
7. Diese Erklärung beruht auf der Achtung vor dem Menschen, in seiner Verantwortung gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften, denen er angehört.
8. Die Europäische Union sorgt für den planmäßigen Wiederaufbau und für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit, sowie dafür, dass der technische Fortschritt nur im Dienste der Menschheit verwendet wird.
9. Die Europäische Union richtet sich gegen niemand und verzichtet auf jede Machtpolitik, lehnt es aber auch ab, Werkzeug irgendeiner fremden Macht zu sein.
10. Im Rahmen der Europäischen Union sind regionale Unterverbände, die auf freier Übereinkunft beruhen, zulässig und sogar wünschenswert.
11. Nur die Europäische Union wird in der Lage sein, die Unversehrtheit des Gebietes und die Bewahrung der Eigenart aller ihrer Völker, großer und kleiner, zu sichern.
12. Durch den Beweis, dass es seine Schicksalsfragen im Geiste des Föderalismus selbst lösen kann, soll Europa einen Beitrag zum Wiederaufbau und zu einem Weltbund der Völker leisten.

Die europäische Einigung im 21. Jahrhundert: Unser Ziel ist der europäische Bundesstaat

Düsseldorfer Programm der Europa-Union Deutschland vom 28.10.2012

Wir Bürgerinnen und Bürger Europas gestalten gemeinsam unsere Zukunft. Die Gründergeneration hat Großes geleistet: Ihr verdanken wir die Versöhnung der Völker, die Überwindung der Grenzen, sozialen Zusammenhalt sowie wirtschaftliche und kulturelle Entfaltung in Europa.

Heute ist die Europäische Union eine Werte- und Rechtsgemeinschaft mit eigenen Zuständigkeiten und handlungsfähigen politischen Institutionen. Die Perspektive der Mitgliedschaft stärkt in Staaten mit einer Beitrittsoption Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Aber die Einigung Europas ist noch nicht vollendet. Sie ist unverzichtbare Voraussetzung für die Gestaltung der Globalisierung. Auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gibt es nur eine Antwort: Mehr Europa!

Wir, die Mitglieder der überparteilichen Europa-Union Deutschland, verstehen uns als die Vertretung der für Europa engagierten Bürgerinnen und Bürger. Durch unsere Arbeit vor Ort wollen wir die europäische Idee verbreiten. Wir setzen uns als deutsche Sektion der Union Europäischer Föderalisten zusammen mit unseren Partnern für die Vollendung der bundesstaatlichen Einigung Europas ein.

Europäische Föderalisten haben bereits 1946 ihre grundlegenden Ziele im Hertensteiner Programm niedergelegt. Mit dieser Erklärung ergänzt die Europa-Union Deutschland die dort niedergelegten Ziele:

1. Nur geeint sind wir stark

Nur geeint sind die Staaten Europas in der Lage, Frieden und Freiheit, Stabilität, Wohlstand und soziale Sicherheit, eine lebenswerte Umwelt, Demokratie und Menschenrechte zu garantieren und die Herausforderungen der Globalisierung zu bewältigen. Die europäische Einigung kann Vorbild für die staatenübergreifende Zusammenarbeit in einer föderalen Weltordnung sein.

2. Ein europäischer Bundesstaat

Ziel der europäischen Einigung ist die Schaffung eines demokratisch-rechtsstaatlichen Bundesstaats auf der Grundlage einer Verfassung, die möglichst durch ein europaweit einheitliches Referendum bestätigt werden sollte. Der europäische Bundesstaat vertritt die gemeinsamen Interessen der Bürgerinnen und Bürger Europas und ihrer Mitgliedstaaten nach innen und außen. Er muss über die erforderlichen Handlungsmöglichkeiten verfügen. Hierzu gehören auch ein entsprechend ausgestatteter Haushalt und eigene Steuereinnahmen. Der europäische Bundesstaat hat einen demokratischen Aufbau von unten nach oben. Die Aufgaben werden auf der Grundlage klar zugewiesener Kompetenzen nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips bürgernah und partnerschaftlich auf der kommunalen, regionalen, mitgliedstaatlichen und europäischen Ebene wahrgenommen.

3. Europa als Wertegemeinschaft

Der europäische Bundesstaat ist gegründet auf die in der Menschenrechtskonvention des Europarats und der Europäischen Charta der Grundrechte niedergelegten Werte, zu denen vor allem die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die unveräußerlichen Rechte des Einzelnen gehören. Diese Werte sind Ziel und Maßstab seines politischen Handelns. Demokratie und Menschenrechte auf friedliche Weise zu fördern, verpflichtet die Europäische Union zu einer besonders engen Zusammenarbeit mit den Staaten in der Welt, die ebenfalls friedlich für Demokratie und Menschenrechte eintreten.

4. Ein Europa der kulturellen Vielfalt

Die kulturelle und sprachliche Vielfalt sind der Reichtum Europas; sie sind Quelle der europäischen Identität. Es ist Aufgabe des europäischen Bundesstaats, diese kulturelle Vielfalt zu schützen und zu fördern. Hierzu gehören auch die Begegnung und die Verständigung mit anderen Kulturen und Lebensverhältnissen und der Erwerb von Fremdsprachen.

5. Eine repräsentative Demokratie für Europa mit starker Bürgerbeteiligung

Der europäische Bundesstaat beruht auf der repräsentativen Demokratie mit Möglichkeiten der direkten Bürgerbeteiligung. Das Europäische Parlament wählt die europäische Regierung, deren Vorgängerin die Europäische Kommission ist. Es hat das Initiativrecht und beschließt gleichberechtigt mit einer Staatenkammer, dem Rat, über Einnahmen und Ausgaben sowie alle europäischen Gesetze.

6. Ein Europa der Teilhabe und Transparenz

Der politische Entscheidungsprozess im europäischen Bundesstaat ist gekennzeichnet durch ein hohes Maß an Transparenz und bietet allen Bürgerinnen und Bürgern vielfältige Möglichkeiten der Mitwirkung und Beteiligung. Die direkte Wahl des Europäischen Parlaments auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlrechts ist Ausdruck des politischen Zusammenwachsens. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger haben im Wohnsitzland ein aktives und passives Wahlrecht auf allen politischen Ebenen.

7. Eine identitätsstiftende europäische Öffentlichkeit

Die Herausbildung einer europäischen Öffentlichkeit ist unerlässlich für die Verwirklichung der europäischen Demokratie. Hierzu gehören eine umfassende europapolitische Berichterstattung sowie ein aktiver Dialog der europäischen Institutionen und Bürger. Die Bürgerinnen und Bürger bringen sich dabei aktiv in dem Selbstverständnis ein, dass alle Souveränität letztlich von ihnen ausgeht. Auch die politischen Parteien leisten einen wichtigen Beitrag, indem sie sich zu europäischen Parteien zusammenfinden, mit transnationalen Listen zu den Europawahlen antreten und Spitzenkandidaten und -kandidatinnen für die Europawahl vorschlagen.

8. Ein Europa der freien Entfaltung, der Solidarität und des Wohlstands

Das Handeln des europäischen Bundesstaats dient dem Wohl der hier lebenden Bürgerinnen und Bürger. Das europäische Gesellschafts- und Sozialmodell muss bewahrt und weiterentwickelt werden. Der europäische Bundesstaat und seine Mitgliedstaaten haben die Verpflichtung, in einem solidarischen Geist Gerechtigkeit, die Möglichkeit zu freier Entfaltung und Wohlstand für alle zu schaffen. In seiner Politik fördert der europäische Bundesstaat den sozialen Ausgleich und orientiert sich an den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft. Nicht alles muss dabei auf europäischer Ebene geregelt werden, aber sie muss den Rahmen schaffen und Mindeststandards setzen. Die Angleichung der Lebensverhältnisse auf hohem Niveau innerhalb des europäischen Bundesstaats ist eine wesentliche Voraussetzung für seinen Bestand.

9. Ein nachhaltiges Europa für die zukünftigen Generationen

Der europäische Bundesstaat trägt besondere Verantwortung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie einen schonenden und effizienten Umgang mit den natürlichen Ressourcen in Europa und in der Welt. Der Rohstoff- und Energieabhängigkeit kann Europa am besten gemeinschaftlich begegnen. Hierzu gehört das Umsteuern hin zu einer nachhaltigen, auf erneuerbare Energiequellen gestützten Wirtschaft.

10. Eine gemeinschaftliche Wirtschafts- und Währungspolitik

Der Euro ist die gemeinsame Währung des europäischen Bundesstaats; für seine Stabilität ist die unabhängige Europäische Zentralbank verantwortlich. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten tragen durch eine gemeinsame Wirtschafts-, Finanz- und Haushaltspolitik hierzu bei und setzen klare Regeln für die Finanzmärkte. Eine solide und nachhaltige Haushalts- und Finanzpolitik bei effektiver Schuldentilgung und ein solidarisches Füreinander sind Voraussetzung für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Europa und für eine starke Gemeinschaftswährung.

11. Eine europäische Außen- und Sicherheitspolitik für den Frieden

Die Außenpolitik, einschließlich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, ist Angelegenheit des europäischen Bundesstaats, der seine Mitglieder mit Sitz und Stimme in allen internationalen Organisationen vertritt. Ziel der gemeinsamen Politik ist es, zu Frieden, Verwirklichung der Menschenrechte, Demokratie, Stabilität, zu einem verantwortlichen Umgang der Weltgemeinschaft mit natürlichen Ressourcen und der Bekämpfung von Armut und Hunger in der Welt beizutragen.

12. Ein offenes Europa

Der europäische Bundesstaat ist offen für alle europäischen Staaten, die die Beitrittskriterien erfüllen, sich zu seinen Zielen und Werten bekennen und ihnen dauerhaft Geltung verschaffen.